PROSPEKT

für Investmentfonds (nachstehend: Fonds) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: InvFG)

3 Banken-Generali
Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 36
4020 Linz

3 Banken Euro Bond-Mix

Es handelt sich um einen OGAW[1] gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

Isin: **AT0000856323** (Ausschüttende Tranche)
Isin: **AT0000679444** (Thesaurierende Tranche)

Dieser Prospekt wurde im **April 2026** entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG verfassten Fondsbestimmungen erstellt und am 16. April 2026 veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am **16.04.2026** in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen gemäß § 136 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen seit 10.12.2009 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft.

Veröffentlichungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de geschaltet.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit dem Basisinformationsblatt auf der Website www.3bg.at abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

[1] OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I 4

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT 4

ABSCHNITT II 6

ANGABEN ÜBER DEN FONDS 6

ABSCHNITT III 28

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE 28

ANHANG I 30

1. ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG 30
2. AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL 30
3. AKTIONÄRE/GESELLSCHAFTER 30
4. VERTRIEBSSTELLEN 30
5. AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER FONDS 31

ANHANG II 32

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEGER 32

ANHANG III 36

FONDSBESTIMMUNGEN GEMÄß INVFG 2011 36

ANHANG IV 42

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN IN DEN VON DER 3 BANKEN-GENERALI INVESTMENT-GESELLSCHAFT M.B.H. VERWALTETEN INVESTMENTFONDS 42

ANHANG V 44

BEST EXECUTION POLICY DER 3 BANKEN-GENERALI-INVESTMENT-GESELLSCHAFT M.B.H. 44

ANHANG VI 48

ERFOLGTE ADAPTIERUNGEN (NACHTRAG ZUM PROSPEKT) 48

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 49

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft
Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 36.

Gegründet wurde die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. am 24. August 1987 als „CA-EA Investment Gesellschaft m.b.H“ und wurde am 03. Februar 1998 in „3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H“ umbenannt.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Fonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 102722 m eingetragen. Es besteht keine weitere Niederlassung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. in einem anderen Mitgliedstaat.

Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Fonds finden Sie im Anhang des Prospekts

3. und 4. Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital finden Sie in der tabellarischen Aufstellung am Schluss des Prospekts

5. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie ist derart ausgestaltet, dass sie mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und keine Anreizwirkungen zum Eingehen unangemessener Risiken bietet. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden entsprechend der internen Struktur und des Geschäftsmodells angewendet und sind der Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte angemessen. Sie wird vom Aufsichtsrat beschlossen als auch laufend – zumindest einmal jährlich – überprüft. Es wurde ein Vergütungsausschuss ohne Entscheidungsbefugnis eingerichtet.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik (Beschreibung über die Berechnung der Vergütung; zuständige Personen) werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.3bg.at) veröffentlicht. Auf Anfrage wird dieses Dokument kostenlos in Papierversion zur Verfügung gestellt.

6. Angabe der Gesellschafter (die unmittelbaren oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)

a) unmittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Versicherung AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

b) mittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien
- Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Wien
- Generali Participations Netherlands Holland N.V., Amsterdam
- Assicurazioni Generali S.p.A., Trieste

7. Die Verwaltungsgesellschaft hat nachstehend angeführte Tätigkeiten delegiert:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie nachstehende Unternehmensbereiche bzw. fondsspezifische Tätigkeiten gemäß § 28 InvFG an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat:

- Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personaladministration (**Oberbank AG**)
- Internes Rechnungswesen (**Oberbank AG**)
- Interne Revision (**BKS Bank AG**)

- Administrative Tätigkeiten:
 - Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung (**Oberbank AG**)
 - Führung von Aufzeichnungen gemäß § 12 InvFG (Aufzeichnung von Portfoliogeschäften gemäß § 19 InvFG, Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen gemäß § 20 InvFG, Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten gemäß § 31 InvFG) (**Oberbank AG**)
 - Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate) (**Oberbank AG**)

- Durchführung des Meldewesens gegenüber einem Transaktionsregister – EMIR (**Oberbank AG**)

Nachstehende Tätigkeiten wurden gemäß § 28 InvFG an Dritte delegiert:

- Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen, insbesondere SimCorp-Dimension, sowie IT-Organisation (**3 Banken IT GmbH**)
- Betrieb, Weiterentwicklung und Wartung von SimCorp Dimension (**SimCorp GmbH**)
- Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und der (freiwilligen) Meldung erheblicher Cyberbedrohungen (**3 Banken IT GmbH**)

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1. **Bezeichnung des Fonds:**
 Der Fonds hat die Bezeichnung: **3 Banken Euro Bond-Mix** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

 Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: **ADY5RN.99999.SL.040**. Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

2. **Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.**
 Der 3 Banken Euro Bond-Mix wurde am 02.05.1988 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. **Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.**
 Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“), Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. **Angaben über die steuerliche Behandlung**
 Angaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden, finden Sie im Anhang.

5. **Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung.**
 Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom **01.09.** bis **31.08**. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 Investmentfondsgesetz bzw. gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt **ab 01.12.** des folgenden Rechnungsjahres.

 Innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist, sofern keine Ausschüttung erfolgt, jedenfalls ein Betrag in der Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 186 Abs. 2 Z 1 erster Satz entfallenden Kapitalertragsteuer zuzüglich des gemäß § 124b Z 186 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuzahlen.

 Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. **Name des Bankprüfers gemäß § 49 (5) InvFG 2011**
 Bankprüfer ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Linz. Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie über www.3bg.at abrufen können.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf Rechte der Anteilinhaber

a) durch Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

a1) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

a2) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß a2) ist während einer Kündigung gemäß a1) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

- **gemäß § 65 InvFG 2011**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

- **gemäß § 56 InvFG 2011**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilsinhaber, falls dieses besteht.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert, welche ein dingliches Recht verbriefen.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.
Für diesen OGAW wurde seitens der Verwaltungsgesellschaft keine Börsennotiz beantragt. Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile (Anteilsscheingeschäft) erfolgt durch die Verwahrstelle.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen
Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag
Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Ein Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 2,50 % des Wertes eines Anteiles kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent. Ein Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des **nächsten** Bankarbeitstages (exklusive Karfreitag und Silvester) zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages. Orderannahmeschluss ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungsstichtag.

11. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können.

Rücknahme von Anteilen
Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle) oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des **nächsten** Bankarbeitstages (exklusive Karfreitag und Silvester). Orderannahmeschluss ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Gutschrift erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungsstichtag.

11a. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der in Abschnitt II, Punkt 11 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: **Rücknahmebeschränkung** sowie **Verlängerung der Kündigungsfrist**. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

- **Rücknahmebeschränkung**

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung noch nicht ausgeführt sind. Für die Dauer der Aktivierung werden alle betroffenen Rücknahmeanträge entsprechend der Ausführungsquote anteilig ausgeführt. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und es müsste dafür gegebenenfalls erneut ein Rücknahmeauftrag gestellt werden.

- **Verlängerung der Kündigungsfrist**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern.

Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche

Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der hier im Abschnitt II. / Punkt 11 des Prospekts definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

- **Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung**

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.3bg.at) unverzüglich mitgeteilt.

12. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**
- **Regeln für die Vermögensbewertung**

Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (exklusive Karfreitag und Silvester) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt. Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen. Der Ausgabepreis wird auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet.

Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung verbundenen Kosten
Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben einem etwaigen Ausgabeaufschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise
Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (exklusive Karfreitag und Silvester) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung (Der Standard) mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.3bg.at) veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung
Der Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes der jeweiligen Anteilsgattung einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.

Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten ab dem **01. Dezember** nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß Investmentfondsgesetz zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

Hinweis: Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung angebracht.

Anlageziel
Anlageziel ist es, einen möglichst hohen Ertrag bei zugleich möglichst breiter Risikostreuung zu erzielen.

Anlagepolitik
Der 3 Banken Euro Bond-Mix ist ein aktiv gemanagter Fonds, der ausschließlich in auf EURO lautende verzinsliche Wertpapiere investiert. Der aktive Managementansatz des Fonds ist nicht durch eine Benchmark beeinflusst.

Für den Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens in EURO denominierte verzinsliche Wertpapiere (Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Einrichtungen sowie Pfandbriefe), in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über

Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Diese Veranlagungsinstrumente müssen von Emittenten der Developed Markets begeben worden sein. Das restliche Fondsvermögen kann in alle anderen Arten von verzinslichen Wertpapieren (Corporate Bonds,…) und Geldmarktinstrumente, welche in EURO denominiert sind, veranlagt werden.

Gemäß den von der Finanzmarktaufsicht bewilligten Fondsbestimmungen können Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der **Republik Österreich**, der **Bundesrepublik Deutschland**, dem **Königreich der Niederlande**, der **Französischen Republik** sowie der **Republik Finnland** begeben oder garantiert werden, zu **mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Fonds entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 25 PKG in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015 und ist somit zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 20 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung eingesetzt werden sofern diese zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Hinweis: Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken!

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der Anlagepolitik erfolgt derzeit keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagepolitik dies derzeit nicht vorsieht.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

1. Wertpapiere

Wertpapiere sind

a) Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere,

b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,

c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Fonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren

Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

 a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

 b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

 c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

 d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts-, oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

<u>Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</u>
Unbeschadet der Ausführungen in den vorhergehenden Absätzen dürfen **höchstens 10 vH** des Fondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

3. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

Abweichend von den Regelungen der Fondsbestimmungen ist der Einsatz von Anteilen an Investmentfonds b.a.w. ausgeschlossen!

4. Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente
Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten geregelten Märkte, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck
Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement
Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

- **Commitment Ansatz**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Fonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf **10 Prozent** des Wertes des Fonds steigern.

5. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **insgesamt bis zu 20 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

6. Kreditaufnahme
Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

7. Pensionsgeschäfte
Nicht anwendbar.

8. Wertpapierleihe
Nicht anwendbar.

9. Total Return Swaps
Nicht anwendbar.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher bis auf weiteres nicht angewendet. Zudem findet kein Einsatz von Pensionsgeschäften, Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften im Rahmen der Anlagepolitik statt. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden!

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des **„3 Banken Euro Bond-Mix“** erreicht wird. Der Wert des Fonds ändert sich mit dem Wert der ihm zugrunde liegenden Vermögensanlagen. Bei Fonds, die in Anleihen anlegen, hängt der Wert der zugrunde liegenden Anlagen von den Zinssätzen und der Bonität der Emittenten ab, wodurch sich für den Anleger durch Zins- oder Bonitätsänderungen mögliche Risiken ergeben können. Die Schwankungen können ihre Ursachen vornehmlich in den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken der jeweiligen Emittenten haben. Auch die Liquidität einzelner Anlagen ist Veränderungen unterworfen. Das bedeutet, dass der Wert des Fonds sowohl steigen als auch fallen kann und ein Anleger möglicherweise den angelegten Betrag nicht zur Gänze zurückbekommt. Daher eignet sich eine derartige Anlage nur für Anleger, die in der Lage sind, solche Risiken zu tragen und eine langfristige Wertpapieranlage anstreben.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Hauptrisiken des Fonds:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Weiters sind insbesondere folgende Risiken für diesen Fonds von Bedeutung:

- Verwahrrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
- Länder- oder Transferrisiko
- Bewertungsrisiko
- Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens
- Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen
- Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

- Risiken im Zusammenhang mit strukturieren Wertpapieren

Zur Messung und Überwachung der wesentlichen Risiken, denen der Investmentfonds ausgesetzt ist, sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Die Risikolimits werden im Einklang mit dem Risikoprofil des Investmentfonds festgelegt. Details darüber werden auf Verlangen dem Anleger zur Verfügung gestellt.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

16.1. Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das **Aktienkursrisiko** dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Eine weitere besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Hinweis auf negative Habenzinsen bei Cash: marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Bei **inflationsindexierten Anleihen** ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Zur Messung und Überwachung des Marktrisikos sind in der VWG entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Das Marktrisiko wird durch diverse Kennzahlen quantifiziert und auf regelmäßiger Basis überwacht.

Bei **Wandelanleihen (Convertible Bonds)** unterscheidet sich (aufgrund der impliziten Wandlungsrechte in Aktien) das Kursverhalten zum Teil deutlich von jenem vergleichbarer Anleihen. Während für gewöhnliche Anleihen hauptsächlich Veränderungen der substantiellen Qualität (Bonität) des Emittenten, Zinsentwicklungen und Marktumfeld Einfluss auf den Anleihepreis nehmen, spielen für Wandelanleihen zusätzlich Aktienkurs- und Volatilitätsentwicklungen eine besonders wichtige risikorelevante Rolle. Die mit dem Investment in Wandelanleihen einhergehenden Risiken werden aufgrund der vielen Einflussfaktoren stark gestreut, können aber miteinander korrelieren und sollten nicht unterschätzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich auch ein Aktienrisiko, als besondere Ausprägung des Marktrisikos auf Wandelanleihen übertragen. Das Kursrisiko besteht darin, dass der aktuelle Kurs eines Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier

erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage.

16.2. Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

a. **Ausfallrisiko**: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.

b. **Kreditspread-Risiko**: Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.

c. **Kreditrating-Migrationsrisiko**: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditrating-Agenturen können zu Wertverlusten führen.

Zur Messung und Überwachung des Kredit- bzw. Emittentenrisikos sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Zur Steuerung des Kredit- bzw. Emittentenrisikos wird auf die gesetzlich definierten Grenzen zurückgegriffen.

16.3. Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert.

Das **Settlementrisiko** besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von **nicht notierten Finanzprodukten** oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Zur Messung und Überwachung des Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisikos sind in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Zur Steuerung des Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisikos wird auf die gesetzlich definierten Grenzen zurückgegriffen.

16.4. Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Fonds die diese Bedingungen nicht erfüllen, d.h. nicht amtlich zugelassen sind bzw. an geregelten Märkten gehandelt werden (Open-End Funds) dürfen nur dann erworben werden, sofern sie über einen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis verfügen.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Zur Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos wurden in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Die Messung erfolgt durch das in der KAG entwickelte Liquiditätsrisikomodell.

16.5. Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Zur Messung und Überwachung der operationellen Risiken wurden in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren umgesetzt. Ausgehend von der regelmäßigen Risikoidentifikation und -analyse sind die weiteren Möglichkeiten einer Risikobehandlung festzulegen. Einzelrisiken können teilweise durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

16.6. Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potentielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben können (Definition gem. FMA-Leitfaden „Nachhaltigkeitsrisiken“). Sie umfassen Risiken im Hinblick auf umweltspezifische, soziale und unternehmensspezifische Aspekte („environment, social and governance“, „ESG“).

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei Investmentfonds nicht als eigenständige Risikokategorie ausgewiesen, sondern unter die jeweils zutreffende/n Risikokategorie/n des Fonds subsumiert und berücksichtigt. Sie bilden somit einen integralen Bestandteil insbesondere der Hauptrisiken des Fonds.

Wesentliche ESG-Faktoren wie beispielsweise Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Erhalt der Biodiversität, nachhaltige Ressourcennutzung, Achtung der Menschrechte, Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit), Bekämpfung von sozialer Ungleichheit aber auch Steuerehrlichkeit oder Anti-Korruptions-Maßnahmen, können positiv oder negativ auf Emittenten im Sinne von Unternehmen, Länder oder internationale Organisationen einwirken. Emittenten, die sich durch geeignete ESG-Maßnahmen engagieren, können eventuell kurzfristig negative Auswirkungen hinsichtlich ihrer Vermögenswerte erleiden, langfristig betrachtet wird jedoch eine positive wirtschaftliche Entwicklung solcher Emittenten erwartet. Eine verbindliche Zusage kann diesbezüglich jedoch nicht abgegeben werden.

Für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die jeweiligen (Haupt-)Risikokategorien des Investmentfonds wurden in der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren aufgesetzt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden mittels Erweiterung von diversen Kennzahlen, Szenarioanalysen sowie Risikomodellen um ESG-Faktoren erweitert, evaluiert sowie auf regelmäßiger Basis überwacht. Darüber hinaus erfolgt die Veranlagung unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien gemäß den allgemeinen Nachhaltigkeits-Grundsätzen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., sofern die Anlagepolitik des Fonds nichts Gegenteiliges vorsieht.

Aufgrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investmententscheidungen des Fonds sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Rendite des Investmentfonds zu erwarten. Durch die damit verbundenen Möglichkeiten können sich aber mittel- und langfristig Chancen für einen positiven Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds ergeben. Eine verbindliche Zusage kann diesbezüglich jedoch nicht abgegeben werden.

16.7. Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden.

Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

16.8. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

16.9. Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

16.10. Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

16.11. Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

16.12. Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

16.13. Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

16.14. Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

16.15. Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

16.16. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

16.17. Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Abschnitts II / Punkt 11a beinhaltet:

- bei Rücknahmebeschränkung das Risiko einer nur anteiligen Ausführung,
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden;

16.18. Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

16.19. Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können u.a. nachstehende Risiken verbunden sein

a. Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

b. Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

c. Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

d. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten

a. Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);

b. der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

16.20. Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den möglicherweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

16.21. Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

16.22. Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

16.23. Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

16.24. Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen bspw. vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

16.25. Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten

Bei strukturierten Wertpapiern handelt es sich um Schuldverschreibungen, in die Derivate eingebettet sind. Die Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen solcher Veranlagungsprodukte sind daher meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig. Neben den herkömmlichen, mit Anleihen verbunden Risiken können zusätzliche Risiken auftreten, deren Art und Ausmaß von der Art und Komplexität des enthaltenen Derivates abhängig sind.

Die Einschätzung des zugrundeliegenden Marktrisikos kann durch die eingebetteten Derivate erschwert sein. Zudem zeigen strukturierte Emissionen oftmals eine geringere Liquidität als herkömmliche Anleihen-Emissionen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier angeführten Risiken nur um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche und fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds:

17.1 Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **0,35 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. Mit Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) sowie die Kosten für das Collateral Management mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Zudem werden externe Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte für die Erstellung der Steuerrechnung dem Fonds angelastet. Diesbezüglich umfasst ist auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

- Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich nicht zulässigen Fälle) sind umfasst.

- Aufsichtskosten

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in den Vertriebsländern resultieren, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Zudem können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

d) Kosten für Konten und Depots des Fonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Fonds werden von der Verwahrstelle bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Zudem fallen auch sämtliche bankübliche Spesen im Zusammenhang mit der Führung von Konten unter diese Position.

e) Kosten für an Externe übertragene administrative Tätigkeiten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der externen Erbringung von Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung (Delegation) auf quartalsweiser Basis dem Fondsvermögen angelastet werden.

f) Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsvertrieb

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertriebszulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Kosten der Zahl- und Vertriebsstellen beziehungsweise der Vertreter in den jeweiligen Ländern, Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, Kosten der Steuerberatung und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die eingangs genannten Positionen fallen, werden unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

g) Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Dies sind Aufwendungen, die zum Nutzen der Anteilinhaber eingesetzt werden und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind. Diese Aufwendungen können dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber angelastet werden. Darunter fallen insbesondere

- Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Bewertungskursen (Datenlizenzen, externe Kurslieferanten) für die Bewertung der Vermögenswerte und die Preisfestsetzung,
- Kosten für Lizenzen für Finanzindices oder Benchmarks, die für die Veranlagung, die Risiko-Berechnung oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind,
- Kosten für Ratings, die für die Bewertung der Bonität und die Beurteilung des Risikos von Vermögenswerten des Investmentfonds herangezogen werden,
- Kosten für Analysen und Risikobewertungen im Bereich Nachhaltigkeit,
- Kosten für Research, Finanzanalysen sowie sonstige Markt- und Kursinformationssysteme,
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten,
- Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, wie etwa Kosten für die verpflichtende Identifikationsnummer (LEI) für Meldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) sowie Kosten für eine aufsichtsrechtliche Zulassung des Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten beispielsweise an einer bestimmten Börse oder an einem bestimmten Markt.

h) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Es werden keine externen Beraterfirmen oder Anlageberater in Anspruch genommen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b bis g genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile
Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die maximale Rückvergütung für diesen Fonds beträgt **0,18 %** p.a. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten. Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Es werden keine externen Beraterfirmen oder Anlageberater in Anspruch genommen.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Die Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) finden Sie im Anhang I unter Punkt 4. Die Vertriebsstellen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie auf der letzten Seite dieses Prospekts.

20. Weitere Anlageinformationen

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

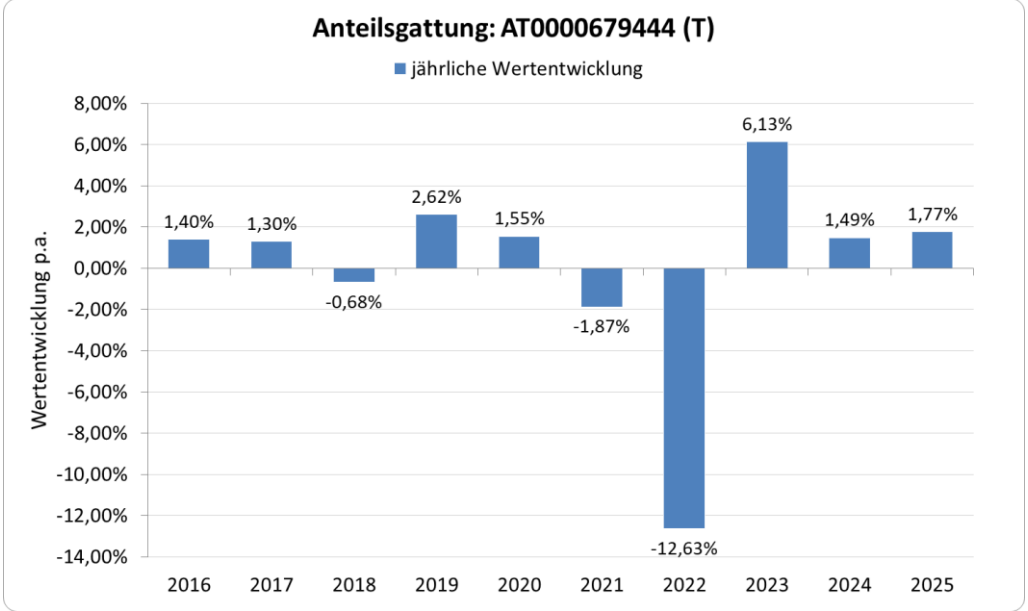
Die Angaben beziehen sich auf die jeweilige Wertentwicklung des Fonds bis zum angegebenen Stichtag. Die aktuellste Performance finden Sie auf www.3bg.at.

Kumulative Performance Brutto (Stichtag 30.12.2025)

Performance 3 Jahre p.a.:	3,11 %
Performance 5 Jahre p.a.:	-1,23 %
Performance 10 Jahre p.a.:	-0,01 %

Die Performanceberechnung erfolgt anhand der OeKB-Methode und wird von der Österreichischen Kontrollbank AG durchgeführt. Die Performanceberechnung erfolgt ohne Berücksichtigung des einmalig anfallenden Ausgabeaufschlages in der Höhe von 2,50 %, der kundenspezifischen Konto- und Depotgebühren, etwaiger Rücknahmegebühren sowie ohne Berücksichtigung von Fondssteuern, jedoch unter Berücksichtigung aller dem Fonds direkt angelasteten Gebühren. Die aktuellste Performance finden Sie auf www.3bg.at.

Performance brutto je Kalenderjahr in %



20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist.

Siehe „Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“)“.

20.3. Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen

Siehe Anhang „Grundsätze zur Stimmrechtsausübung“.

20.4. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang „Best Execution Policy“.

20.5. Anlegerbeschwerden

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat ein Beschwerdemanagementsystem mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen etabliert. Die Gesamtheit dieser systematischen Maßnahmen, welche bei artikulierter Unzufriedenheit eines Anlegers ergriffen werden, haben das Ziel eine umgehende und zufriedenstellende Erledigung der eingebrachten Beschwerde sicherzustellen. Anleger können Beschwerden per E-Mail an beschwerde@3bg.at einbringen.

20.6. Erledigung von Auskunftsersuchen

Die Anteilinhaber sind aufgrund des § 132 Abs. 1 InvFG berechtigt, über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des betreffenden Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und die

jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten informiert zu werden.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können den Anteilsinhabern auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

21. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 10., 11. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenskonflikte, die entstehen können

Depotbank/Verwahrstelle ist die **Oberbank AG**, 4020 Linz, Untere Donaulände 28. Firmenbuchnummer: FN 79063 w. Firmenbuchgericht: Landesgericht (als Handelsgericht) Linz. Die Verwahrstelle/Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Oberbank AG, Linz hat gemäß Bescheid vom 07. Mai 1991, GZ 25 4121/1-V/13/91 des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds. Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Aufgaben der Verwahrstelle/Depotbank sind im § 42 InvFG entsprechend definiert. Detailinformationen zu den (weiteren) der Verwahrstelle/Depotbank gemäß Gesetz, und Verwahrstellenvertrag obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Zudem wurden weitere Tätigkeiten im Rahmen einer Übertragung gemäß InvFG an die Verwahrstelle delegiert – die Delegationen finden Sie im Abschnitt I unter Punkt 7.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Angabe allfälliger Interessenskonflikte: Die Verwahrstelle ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013. Dies könnte zu höheren als den marktüblichen Gebühren führen. Eine etwaige Benachteiligung von Anteilsinhabern bzw. ein sich daraus potentieller Interessenkonflikt durch eine höhere Gebührenbelastung wird durch entsprechende Maßnahmen verhindert. Nähere Details finden Sie in der internen Interessenskonflikt-Policy auf www.3bg.at.

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenskonflikte die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Verwahrstelle nimmt für die Aufgaben der Verwahrung von Vermögenswerten unter Einhaltung der Bestimmungen des § 42a InvFG Dienstleistungen Dritter (Unterverwahrstellen) in Anspruch.

Die nachstehenden (pauschal) angeführten Unterverwahrstellen der Depotbank beziehen sich auf sämtliche durch die KAG verwalteten Fonds. Es müssen daher nicht zwingend alle angeführten Unterverwahrstellen im Rahmen der Verwahrung der Vermögensgegenstände dieses Fonds zur Anwendung kommen.

2.1. Fondsanteile

- **Inländische Fondsanteile (Sammelverwahrung)**

 BTV Vier Länder Bank AG, BKS Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, OeKB CSD GmbH

- **Ausländische Fondsanteile/ ETFs (Wertpapierrechnung)**

 Euroclear Bank SA/NV, Raiffeisen Bank International AG, Deutsche Bank AG, HSBC Continental Europe S.A., Germany

2.2. Anleihen (Sammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung)

OeKB CSD GmbH, Euroclear Bank SA/NV, BTV Vier Länder Bank AG, BKS Bank AG, Deutsche Bank AG, HSBC Continental Europe S.A., Germany

2.3. Aktien, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate (Sammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung)

OeKB CSD GmbH, Euroclear Bank SA/NV, Deutsche Bank AG, HSBC Continental Europe S.A., Germany

2.4. Derivate (Optionen, Futures, etc.)

Deutsche Bank AG

Etwaige Interessenskonflikte aus der Aufgabenübertragung an Dritte wurden nicht identifiziert.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf der Website www.3bg.at abrufbar bzw. wird auf Anfrage in Papierform oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H

Signiert

Alois Wögerbauer, 09.04.2026
Signiert

Alois Wögerbauer, CIIA
Geschäftsführer

Signiert

Dietmar Otto Baumgartner, 09.04.2026
Signiert

Mag. Dietmar Baumgartner
Geschäftsführer

Elektronisch signiert

ANHANG I

1. Angaben über die Geschäftsführung

- Alois Wögerbauer, CIIA; Untere Donaulände 36, 4020 Linz
- Mag. Dietmar Baumgartner, Untere Donaulände 36, 4020 Linz
 (sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Oberbank AG)
- Gerhard Schum, Hoher Markt 3, 1010 Wien

2. Aufsichtsrat, Stammkapital

- Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
 (sonstige Tätigkeiten: Vorstand 3-Banken Wohnbaubank AG, Leiter Private Banking & Asset Management der Oberbank AG)
- Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
 (sonstige Tätigkeiten: Vorstand Generali Versicherung AG, Chief Investment Officer Generali Gruppe in Österreich, Vorsitzender des Aufsichtsrates der G3B Holding AG, Aufsichtsratsmitglied der Generali Bank AG, BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und BONUS Vorsorgekasse AG, Vorsitzender-Stellvertreter des Aufsichtsrates der Concisa Vorsorgeberatung und Management AG)
- Dr. Gottfried Wulz, Mitglied
- Dr. Nikolaus Mitterer, Mitglied
 (sonstige Tätigkeiten: Vorstand der G3B Holding AG, Geschäftsführer der NHM Beteiligungsverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Immobilien GmbH)
- Mag. Paul Hoheneder, Mitglied
 (sonstige Tätigkeiten: Leiter Rechnungswesen der Generali Versicherung AG)
- Mag. Michael Oberwalder, Mitglied
 (sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Gerhard Traussnig Privatstiftung, Vorstand der BKS-Mitarbeiterbeteiligungsprivatstiftung, Vorstand der BKS – Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung, Aufsichtsratsmitglied der STEINER BAU Gesellschaft m.b.H.)

Das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.600.000 Euro.

3. Aktionäre/Gesellschafter

- Generali Versicherung AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

4. Vertriebsstellen

- die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz,
- die BTV Vier Länder Bank AG, Stadtforum, 6020 Innsbruck,
- die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt

und deren Filialen.

5. Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

3 Banken Aktienfonds-Selektion	BKS Strategie Aktien-Dachfonds	GLStock	OBK 63
3 Banken Anleihefonds-Selektion	BKS Strategie Anleihen-Dachfonds	GNLStock	OBK 68
3 Banken Bond Plus 2030	BKS Anlagemix konservativ	GPK-Bond	OBK 70
3 Banken Bond Plus 2031	BKS Anlagemix werteorientiert	GPK-Stock	OBK 71
3 Banken Bond-Mix 2026	BONUS Global Equity	GSBond	OBK 72
3 Banken Dividend Champions	BTV 23	HAGA01	OBK 73
3 Banken Dividenden-Aktienstrategie	BTV 27	Heidi Fund	OBK 74
3 Banken Emerging Market Bond-Mix	BTV AM Aktien ESG	Horizon Growth Portfolio	OBK 77
3 Banken Emerging-Mix	BTV AM Aktien Global	HS PVV	OBK AP
3 Banken Energiewende 2030	BTV AM Anleihen ESG	Ilmari	OBK APM-Fonds
3 Banken Energiewende 2030/2	BV Bond	Investnet	OBK DF1
3 Banken Euro Bond-Mix	BV Global Convertible Bonds	iPM-Aktienbasket	OBK H1
3 Banken Europe Quality Champions	BV Global Equity 1	JF-PS SF1	OBKHN01
3 Banken Global Quality Champions	BV Global Equity 2	JU1	ODF 15
3 Banken Inflationsschutzfonds	BV Reserve	Jubiläumsfonds OEAW	OE5-2
3 Banken KMU-Fonds	Certus	Kammerer Roots & Wings Fund	Pellets1
3 Banken Mensch & Umwelt Aktienfonds	CHARISMA	Kröswang Frische-Fonds	Primus
3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds	CK 1	Levante	Pro Ecclesia Vermögensverwaltungsfonds
3 Banken Nachhaltigkeitsfonds	CONVERTINVEST FAIR & SUSTAINABLE FUND	MCCFB-Fonds	Quant Global Plus
3 Banken Österreich-Fonds	CONVERTINVEST Global Convertible Properties	MEAT	Rätikon
3 Banken Portfolio-Mix	Dolphin57	Montana	SEVERN II
3 Banken Rendite Plus	EC 66	Nostromo	SM2024
3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie	EICHE	Oberbank Invest Exklusiv	Theodosius
3 Banken Sachwerte-Fonds	Energie Ried Vorsorgefonds	Oberbank Premium Strategie ausgewogen	Thomas 2014
3 Banken Staatsanleihen-Fonds	Erdbeere	Oberbank Premium Strategie ausgewogen ESG	VBV Fokus Österreich
3 Banken Unternehmen & Werte Aktienstrategie	EW1	Oberbank Premium Strategie defensiv	VBV VK Austria Plus
3 Banken Unternehmensanleihen-Fonds	FFA1	Oberbank Premium Strategie dynamisch	VM Aktienstrategie
3 Banken Unternehmensanleihen ESG	FOCUS DIVIDEND	Oberbank Vermögensmanagement	VM Anleihenstrategie
3 Banken US Quality Champions	Fortuna Spezial	Oberbank Vermögensmanagement ESG	VM Rendite Plus Europa
3 Banken Value-Aktienstrategie	G 200	OBK 10	VM Strategie AKTIV
3 Banken Verantwortung & Zukunft Aktienfonds	Gebro Invest 15	OBK 20	VM Strategie Dynamik
3 Banken Wachstumsaktien-Fonds	GEH 2020	OBK 206	VM Strategie Dynamik B
3 Banken Werte Balanced	Global FI Risk Parity	OBK 26	VM Strategie Dynamik CHF
3 Banken Werte Defensive	GEN4A	OBK 30	VM Strategie FLEXIBEL
3 Banken Werte Growth	Generali EURO Stock-Selection	OBK 32	VM Strategie Klassik
3 Banken Zinschance 2027	Generali Wertsicherungskonzept 85 - Vermögensanlage	OBK 33	VM Strategie Offensiv
3 Banken Zinschance 2028	Generali Wertsicherungskonzept 90 - Vermögensaufbau	OBK 34	VM Strategie Zukunft
3 Banken Zinschance 2032	Generali Wertsicherungskonzept 85 - ETF Strategie	OBK 36	VM Unternehmensanleihen Euro
3 Banken Zinschance Global	Generali Wertsicherungskonzept 95 - Zins Strategie	OBK 37	WM74
3 Banken Zinschance ESG 2029	Generali Zukunftsvorsorge LC 2027	OBK 38	Zukunft Holz
3 Banken Zinschance ESG 2030	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/I	OBK 39	
3BG Best Stock Ideas	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/II	OBK 4	
3BG Best Stock Ideas ESG	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/III	OBK 40	
3BG Bond-Opportunities	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/V	OBK 41	
3BG Commodities 0% - 100 %	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/VI	OBK 43	
3BG Corporate-Austria	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/VII	OBK 44	
3BG Dollar Bond	Generali Zukunftsvorsorgefonds 5	OBK 45	
3BG Government Short Term	Generali Zukunftsvorsorgefonds 15	OBK 48	
3BG Short-Term	Generali Zukunftsvorsorgefonds 30	OBK 5	
3BG World Selection	Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/II LC	OBK 50	
3BG Trend A	Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/III LC	OBK 51	
3BG Trend B	Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/IV LC	OBK 52	
4SH	Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/20	OBK 53	
AC 12	Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/30	OBK 54	
AMAPA Fund	Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/20	OBK 55	
Amentory Fonds I	Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/30	OBK 56	
ANNA	Generali-Zukunftsvorsorgefonds II	OBK 57	
Anna 16	Generali-Zukunftsvorsorgefonds III	OBK 58	
A-RESERVE	Generali ZV Aktien	OBK 59	
Best of 3 Banken-Fonds	GKORN29	OBK 60	
BKS Anlagemix dynamisch	GHStock	OBK 61	
BKS KLV 1	GLBond	OBK 62	

Eine aktuelle Aufstellung sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds ist auf der Website www.3bg.at abrufbar bzw. wird auf Anfrage in Papierform oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

ANHANG II

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:
Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter den ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (zB Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentlichen Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten) saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden. Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog Altemissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der

Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016: 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016: 27,5% KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

- Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016: 27,5% KESt) einbehält.

- Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgen. Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen WP-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1.2016: resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25% resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (zB Depotspesen ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016: 27,5 % KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen

Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt-pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1. 2016: 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (dh keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25% bzw. ab 1.1.2016: 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016: dem 27,5%-igen) KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv 25% resp. ab 1.1. 2016: 27,5% Satz (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (zB Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (dh keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte

und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.
Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KESt Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem regulären KÖSt-Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG. Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25% Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden zB 100 % ausgeschüttet sind 100% steuerpflichtig, werden zB 75% ausgeschüttet sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

ANHANG III

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011
3 Banken Euro Bond-Mix
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **3 Banken Euro Bond-Mix**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft" genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Oberbank AG, Linz. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannten Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen gemäß § 25 PKG[2] nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für den Investmentfonds werden **für mindestens 51 vH** des Fondsvermögens in EURO denominierte verzinsliche Wertpapiere (Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Einrichtungen sowie Pfandbriefe), in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Das restliche Fondsvermögen kann in alle anderen Arten von verzinslichen Wertpapieren (Corporate Bonds,…) und Geldmarktinstrumente, welche in EURO denominiert sind, veranlagt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben. Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

[2] In der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der **Republik Österreich**, der **Bundesrepublik Deutschland**, dem **Königreich der Niederlande**, der **Französischen Republik** sowie der **Republik Finnland** begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW) dürfen **jeweils bis zu 5 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Für den Investmentfonds können derivative Instrumente zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Instrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG[1], die nicht der Absicherung dienen, bis zu **maximal 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: **Rücknahmebeschränkung** sowie **Verlängerung der Kündigungsfrist**.

Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

- Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.
- Verlängerung der Kündigungsfrist: Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**. Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds werden **Ausschüttungsanteilscheine** und **Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug** ausgegeben.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind

zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Dezember** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab dem 1. Dezember** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilsscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 1. Dezember** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **0,35 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln.

Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg[3]

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kanalinseln:	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz:	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia

[3] Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

GZ: 25 4121/1-V/13/91 vom 07.05.1991
GZ: 25 4191/4-V/13/97 vom 30.12.1997
GZ: 25 4121/1-V/13/98 vom 24.03.1998
GZ: 25 4121/4-V/13/98 vom 24.08.1998
GZ: 25 4121/3-V/13/00 vom 07.11.2000
GZ: 25 4121/2-V/13/01 vom 16.10.2001
GZ: 25 4121/2-V/13/02 vom 22.03.2002
GZ: 25 4121/5-FMA-I/3/02 vom 09.12.2002
GZ: 25 4121/2-FMA-I/3/03 vom 08.05.2003
GZ: 25 4121/3-FMA-I/3/03 vom 23.07.2003
GZ: 25 5100/28-FMA-I/3/03 vom 21.11.2003
GZ: 25 4121/1-FMA-I/3/04 vom 26.03.2004
GZ: 25 4121/2-FMA-I/3/05 vom 10.06.2005
GZ: FMA-IF25 5100/0034-INV/2009 vom 18.08.2009
GZ: FMA-IF25 4121/0002-INV/2012 vom 25.10.2012
GZ: FMA-IF25 5100/0074-INV/2018 vom 07.01.2019
GZ: FMA-IF25 5100/0068-INV/2019 vom 22.10.2019
GZ: FMA-IF25 5100/0042-INV/2020 vom 04.11.2020
GZ: FMA-IF25 5100/0008-ASM/2026 vom 03.02.2026

ANHANG IV

Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in den von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds

Gemäß den einschlägigen investmentfondsrechtlichen Bestimmungen hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf festgelegt, wann und wie die mit den einzelnen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds ist. Aus Effizienzgründen erfolgt die Ausübung eines Stimmrechts stets dann, wenn ein maßgeblicher Anteil an der Marktkapitalisierung einer Aktiengesellschaft vorhanden ist. Dieser maßgebliche Anteil ist aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. dann gegeben, wenn auf Gesamtunternehmensebene zumindest 3,0 % der Stimmrechte vorhanden sind. Im Einzelfall kann eine Stimmrechtsausübung jedoch auch dann erfolgen, wenn wesentlich geringere Beteiligungen vorhanden sind, dies jedoch aufgrund der Wahrnehmung der Anlegerinteressen erforderlich erscheint.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen, welche alle relevanten Faktoren berücksichtigen um eine individuelle Entscheidung im Interesse des Anteilsinhabers zu ermöglichen. Ziel ist eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen gewährleisten zu können. Die festgelegten Grundsätze werden mindestens einmal jährlich im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls adaptiert – im Anlassfall jedoch sofort adaptiert.

Für die nachstehenden Punkte werden in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten folgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

a) **Aktionärsrechte**: Alle Maßnahmen, welche zu Einschränkungen der Rechte von Aktionären führen, werden seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. strikt abgelehnt.

b) **Geschäftsbericht sowie Jahresabschluss**: Erfordernis einer höchstmöglichen Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung. Sollte aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine unzureichende, verspätete oder rechtswidrige Rechnungslegung vorherrschen, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.

c) **Wirtschaftsprüfer**: Prämisse der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der objektiven Prüfung der jeweiligen Gesellschaft. Sollte dies nicht gegeben sein wird die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gegen die Bestellung stimmen.

d) **Vorstand/Aufsichtsrat**: Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt – ansonsten erfolgt eine Stimmenthaltung. Hinsichtlich der Vergütung werden Vergütungsmodelle unterstützt, welche an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind. Die Vergütung muss der Größe und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein. Eine Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird verweigert, sofern erhebliche Zweifel an deren Leistungen bestehen bzw. ein im Branchenvergleich wiederholt schlechter Geschäftsverlauf des Unternehmens vorliegt.

e) **Verwendung des Bilanzgewinns/Dividende**: Die Dividendenpolitik muss nach Abwägung aller relevanter Faktoren (Jahresergebnis, Eigenmittelstruktur, …) den Interessen der Aktionäre und der langfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung tragen. Keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Unternehmenssubstanz angegriffen werden.

f) **Kapitalmaßnahmen**: Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird Kapitalerhöhungen nur dann zustimmen, wenn dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden und die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkaufprogrammen wird nur dann zugestimmt, wenn der Rückkauf im besten

Interesse der Aktionäre erfolgt, nicht jedoch zum alleinigen Zweck der Festigung der Position des Managements bzw. als Mittel für Abwehrmaßnahmen.

g) **Fusionen/Akquisitionen**: Das jeweilige Abstimmverhalten wird im Einzelfall entschieden, wobei als Grundlage eine faire und gleichberechtigte Behandlung von Aktionären herangezogen wird. Eine Zustimmung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. findet nur dann statt, wenn der gebotene Preis dem fairen Wert entspricht bzw. wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist oder ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erkennbar ist.

h) **Änderung bzw**. **Ergänzung der Satzung**: Wird nur zugestimmt, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre sinnvoll gestärkt werden und die Gleichbehandlung von Aktionären nicht gefährden.

Das Stimmrecht wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Sondervermögens ausgeübt. Dies erfordert etwa eine Bedachtnahme auf ethische, soziale und ökologische Kriterien bei der Stimmrechtsausübung eines nachhaltig investierenden Investmentfonds.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kann bei der eigenständigen Entscheidungsfindung hinsichtlich ihrer Stimmrechtsausübung auf externe Beratung zugreifen, wodurch den Anteilsinhabern jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auch bei fremddelegierten Mandaten erfolgt die Stimmrechtsausübung grundsätzlich durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., diese kann allerdings in begründeten Einzelfällen vertraglich auf das fremdgemanagte Mandat übertragen werden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird in einem internen schriftlichen Bericht ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentieren.

Die aktuelle Version der Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in den von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds ist auf der Website www.3bg.at abrufbar bzw. wird auf Anfrage in Papierform oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

ANHANG V

Best Execution Policy der 3 Banken-Generali-Investment-Gesellschaft m.b.H.

1. PRÄAMBEL

In Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. entsprechende Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution“) festgelegt, um das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Investmentfonds (OGAW und AIF) zu erzielen.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung („**Best Excecution“**) dahingehend nach, indem sie über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über die Transaktionen für die verwalteten Sondervermögen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

2. KRITERIEN FÜR DIE ORDERDURCHFÜHRUNG / AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat wirksame Maßnahmen implementiert, um im Rahmen der Umsetzung der Investmententscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Hierzu wurden diverse Kriterien für die Orderdurchführung und die jeweiligen Ausführungsplätze festgelegt:

- **Kurs/Preis**

Für den Kurs sind vorrangig quantitative Kriterien maßgeblich: Je nach der Art des Auftrages (Kauf- oder Verkaufsauftrag) wird die Transaktion zu einem möglichst niedrigen (bei Kauf) bzw. hohen Kurs (bei Verkauf) durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Preisqualität des jeweiligen Ausführungsplatzes relevant, welche sich anhand der Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellung verbindlicher Kurse durch Market-Maker) feststellen lässt.

Obwohl der Kurs generell ein Schlüsselfaktor ist, kann die Transaktionsdurchführung durch weitere nachstehende Kriterien beeinflusst werden:

- **Markteinfluss**

Unter diesem Kriterium wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs verstanden. Je größer die Markttiefe eines Wertpapiers am jeweiligen Handelsplatz ist (d.h. je größer die Anzahl und das Volumen der An- und Verkaufsorders an der jeweiligen Börse sind), desto geringer ist die erwartete Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis.

- **Kosten der Transaktion**

Unter *Kosten* sind sämtliche unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängenden Ausgaben zu verstehen (einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren bzw. Gebühren, welche an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z.B. Brokerspesen)).

- **Art und Umfang (Ordergröße) des Auftrages**

Unter der *Art eines Auftrages* werden die jeweils möglichen Orderarten subsummiert, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können (z.B. betraglich limitierte Orders, zeitlich befristete Orders, Stopp-Loss-Orders etc.).

- **Schnelligkeit der Ausführung**

Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von der Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Broker oder einen Handelsplatz verstanden.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung**

Die *Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung* an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz).

Die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses wird vorrangig durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches den Kurs des Finanzinstrumentes und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten umfasst. Die relative Bedeutung der jeweiligen Kriterien ist sowohl von der Art des gehandelten Finanzinstrumentes, aber auch von den jeweiligen Merkmalen des Auftrages sowie der Ausführungsplätze abhängig.

3. GRUNDSÄTZE ÜBER EINE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Festzuhalten ist, dass sich die nachstehend angeführten Grundsätze ausschließlich auf jene Fondsmandate beziehen, bei denen die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eigenständig die Anlageverwaltungsfunktion durchführt, d.h. die Anlageverwaltung nicht an externe Partner delegiert wurde.

3.1. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IN AKTIEN, AKTIENÄHNLICHEN WERTPAPIEREN (INDEXZERTIFIKATE,…), EXCHANGE TRADED FUNDS (BÖRSENGEHANDELTE FONDS) UND DERIVATEN

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Exchange Traded Funds (ETFs) und standardisierte Derivate entweder

- an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die Aufträge werden grundsätzlich direkt mittels den Handelssystemen der jeweiligen Verwahrstelle an die jeweiligen Börsenplätze weitergeleitet und durchgeführt.
 Oder
- an Counterparts (Broker), welche die Transaktionsdurchführung sowohl an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystem oder außerbörslich vornehmen können. Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen.

Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden mit dem jeweiligen Counterpart auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen. Aufgrund der potentiellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallsrisikos des Handelspartners spielt neben dem Preis vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners eine entscheidende Rolle. OTC-Derivate werden hauptsächlich in Form von Devisentermingeschäften gehandelt, welche grundsätzlich mit den jeweiligen Handelsabteilungen der Verwahrstellen der Fonds abgeschlossen werden.

3.2. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IN ANLEIHEN

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anleihen in der Regel bei Counterparts (**Broker**), welche die Transaktionsdurchführung vorwiegend außerbörslich („OTC“) vornehmen. Die meisten Anleihen werden in bilateralen Verhandlungen mit einem Kontrahenten gehandelt, und zumeist nicht an geregelten Märkten. Die Verwahrstelle, welche das Settlement (Clearing) der Transaktionen durchführt, übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den jeweiligen Brokern und verfügt über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen. In Ausnahmefällen können Anleihen jedoch auch an Börsen mit amtlichen Handel und an organisierten Märkten zum jeweils aktuellen Börsenkurs gehandelt werden.

Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preisen nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandelt werden. Solche Kontrahenten halten häufig Eigenbestände in solchen Instrumenten, für die sie einen Preis stellen.

Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. In manchen Fällen werden die Produkte nur von sehr wenigen Kontrahenten angeboten, wodurch die Transparenz des Produktes hinsichtlich Liquidität und Preis nicht sehr ausgeprägt ist. In volatilen, intransparenten Märkten, kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können.

Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei besonders darauf geachtet wird, dass der gestellte Preis aufgrund des Zeitablaufs oder der Marktentwicklung vor allem im Anleihebereich zurückgenommen werden oder sich sehr schnell ändern kann.

Zu beachten ist auch, dass es vor allem bei wenig liquiden Anleihen zumeist nur einen oder einige wenigen Kontrahenten gibt oder die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, sodass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist. Im Bestreben um die Ausführung eines Auftrags zum fairen Preis werden prinzipiell geeignete Maßnahmen und eigene Analysemethoden angewendet, um einen fairen Marktwert ermitteln zu können.

Im Anleihebereich werden die Aufträge mehrheitlich an verbundene Unternehmen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als Broker platziert, da diese aufgrund eingehender Prüfung jenen Bestimmungen genügen, welche eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten und diese verbundenen Unternehmen auch belegen können, dass sie über entsprechende Ausführungsstandards für die jeweilige Art der Aufträge verfügen. Bei derartigen Transaktionen, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. angewendet.

Über die Auswahl an Counterparts wird nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entschieden. Eine bestmögliche Auftragsausführung wird sichergestellt, indem unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Kriterien und auf Grundlage der Handelserfahrung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. der am besten geeignetste Ausführungsweg gewählt wird.

3.3. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE BESTMÖGLICHE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG BEI ANTEILEN AN INVESTMENTFONDS (OGAW, OGA, AIF,…)

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert Aufträge über Anteile an anderen, von Dritter Seite begebenen Investmentfonds grundsätzlich an eine zentrale Fondsplattform. Dabei werden die gemäß den jeweiligen Prospekten definierten Abrechnungsmodalitäten und Cut-off-times strikt eingehalten.

Für Fonds, welche nicht über diese Fondsplattform gehandelt werden können, wird der Auftrag im Regelfall an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Die Auftragsausführung erfolgt auch hier gemäß den fondsspezifisch definierten Abrechnungsmodalitäten. Hinsichtlich börsengehandelter Fonds wird auf die eingangs erwähnte Best-Execution-Praxis für Aktien verwiesen.

4. AUSWAHL DER EINZELNEN BROKER

Die einzelnen Transaktionen werden nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Sofern nach Prüfung der eingangs erwähnten Kriterien verschiedene Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, wird als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

Bei der Ausführung von Aufträgen durch einen Broker wird berücksichtigt, ob die seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vorgegebenen Ausführungsgrundsätze befolgt werden, d.h. ob nach dem Grundsatz der „Best Execution“ vorgegangen wird und alle für relevant eingestuften Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt wurden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste), mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden. Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen dieser tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Bei Transaktionen, welche über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt angewendet.

5. EXKURS: BEST EXECUTION BEI DELEGATION DER ANLAGEVERWALTUNG

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat für diverse von ihr verwaltete Investmentfonds die Anlageverwaltung an externe Partner delegiert. Aufgrund der Übertragung der Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände obliegt dem externen Partner auch die Durchführung von Handelsentscheidungen. Diese werden gemäß der Best-Execution Policy des externen Partners durchgeführt, welche stets die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den verwalteten Investmentfonds zum Ziel hat. Die Durchführungspolitik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten hat den entsprechenden Vorschriften zu entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu den eingangs angeführten Prinzipien der Best-Execution-Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. stehen.

6. EVALUIERUNG DER BEST EXECUTION POLICY

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich ihre Best Execution Policy und führt Anpassungen durch, sofern hierfür ein Erfordernis besteht. Eine Überprüfung findet auch dann statt, wenn eine derartige wesentliche Änderung (z.B. wesentliche Änderung des Marktumfeldes) eintritt, die das Ziel eines bestmöglichen Ergebnisses beeinträchtigen könnte.

Die aktuelle Version der Best Execution Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist auf der Website www.3bg.at abrufbar bzw. wird auf Anfrage in Papierform oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt

ANHANG VI

Erfolgte Adaptierungen (Nachtrag zum Prospekt)

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des § 131 (6) InvFG auf nachstehende Änderungen der Angaben des Prospekts hin:

- **Änderung per 08. Mai 2019:** Adaptierung des Prospektes im Punkt 12 (Umstellung Preisberechnung Börsentag auf Bankarbeitstag) sowie diverse Formaländerungen bzw. tourliche Aktualisierungen. Inkrafttreten der neuen Fondsbestimmungen.

- **Änderung per 05. Februar 2020:** Adaptierung des Prospektes aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen sowie diverse Formaländerungen.

- **Änderung per 10. März 2021:** Adaptierung des Prospektes im Punkt 17 (Sonstige Aufwendungen) sowie diverse Formaländerungen bzw. tourliche Aktualisierungen. Inkrafttreten der neuen Fondsbestimmungen sowie Adaptierung des Prospektes im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088.

- **Änderung per 31. März 2022:** Adaptierung des Prospektes aufgrund diverser Formaländerungen und tourlich erforderlicher Aktualisierungen.

- **Änderung per 27. März 2023:** Adaptierung des Prospektes aufgrund diverser Formaländerungen und tourlich erforderlicher Aktualisierungen.

- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung des Prospektes aufgrund diverser Formaländerungen bzw. tourlicher Aktualisierungen. Aktualisierung im Punkt 15.3. Anteile an Investmentfonds (Entfall der Möglichkeit des Einsatzes von Investmentfonds).

- **Änderung per 27. März 2025:** Adaptierung des Prospektes aufgrund diverser Formaländerungen bzw. tourlicher Aktualisierungen.

- **Änderung per 22. Mai 2025:** Adaptierung des Prospektes im Punkt 14 (Anlagepolitik).

- **Änderung per 16. April 2026:** Adaptierung des Prospektes aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Artikel 3a sowie Börsenanhang), Ergänzung eines neuen Punktes 11a) in Abschnitt II: Liquiditätsmanagement-Instrumente, diverse Formaländerungen sowie tourliche Aktualisierungen. Inkrafttreten der neuen Fondsbestimmungen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 KAGB angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland
Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München und ihre Geschäftsstellen.

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des „3 Banken Euro Bond-Mix“ eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- die Fondsbestimmungen *
- der Prospekt und das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“) *
- die Jahres- und Halbjahresberichte * sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

* Die genannten Unterlagen sind dem interessierten Anleger vor Vertragsabschluss kostenlos und unaufgefordert anzubieten sowie zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahlstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, und der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.3bg.at publiziert. Alle übrigen Informationen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. **Zusätzlich erfolgt für die gemäß § 298 (2) KAGB vorgesehenen Maßnahmen eine Unterrichtung der Anleger mittels dauerhaften Datenträgers.**

Vertriebsstelle für Deutschland
Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München

Steuerliche Informationen Deutschland
Die steuerlichen Angaben werden entsprechend ermittelt und die gesetzlich erforderlichen Meldungen an die zuständigen Stellen vorgenommen. Sämtliche steuerlich relevanten Werte werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.3bg.at/infomaterial veröffentlicht.

Deutsche Wertpapierkenn-Nr.:

ausschüttende Tranche:	**971.930**
thesaurierende Tranche:	**691.441**